

# RS OGH 1983/11/22 9Os181/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1983

## Norm

JGG 1961 §13 Abs1 C

StPO §294 Abs4

StPO §296 Abs2

## Rechtssatz

Hat das Erstgericht § 13 Abs 1 JGG angewendet und die Probezeit mit dem gesetzlichen Mindestmaß (ein Jahr bestimmt), so kann sich die dagegen ergriffene Berufung nur gegen die Nichtanwendung des § 12 Abs 2 JGG richten. Damit ist diesfalls unzweifelhaft erkennbar, worauf die Berufung abzielt, sodaß es in einem solchen Fall (ausnahmsweise) einer ausdrücklichen Bezeichnung des Beschwerdepunktes nicht bedarf und auch auf eine bloß angemeldete, aber nicht ausgeführte Berufung Rücksicht zu nehmen ist.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 181/83

Entscheidungstext OGH 22.11.1983 9 Os 181/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0088855

## Dokumentnummer

JJR\_19831122\_OGH0002\_0090OS00181\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)